

böblinger galerieverein e.V.

Satzung

Name, Zweck, Sitz

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Erwerb geeigneter Kunstwerke, die der Städtischen Galerie leihweise überlassen werden.

Darüber hinaus soll der Verein durch Veranstaltung von Ausstellungen und Vorträgen und durch Kontaktpflege die Städtische Galerie bei ihren kulturellen Aufgaben unterstützen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und strebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke an.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen ist eine mögliche Ehrenamtszuschale für Vorstands- und Beiratsmitglieder entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Der Böblinger Galerieverein e. V. hat seinen Sitz in Böblingen.

Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (4) Die Bekanntmachungen erfolgen durch Artikel im Böblinger Amtsblatt, Pressemitteilungen, Einträge auf der vereinseigenen Homepage und durch schriftliche Benachrichtigung der Vereinsmitglieder per E-Mail oder Brief.

Mitgliedschaft

- (5) Der Verein besteht aus persönlichen Mitgliedern, korporativen Mitgliedern und gegebenenfalls Stiftern.

Korporative Mitglieder können sein: Gesellschaften, juristische Personen und ähnliche rechtlich selbstständige Körperschaften.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt und durch die Übersendung einer Mitgliedskarte erworben. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Vereins-Jahresbeitrags, erstmals mit dem Beitrag für das Geschäftsjahr des Eintritts, verbunden.

Die Höhe des Vereinsbeitrags für persönliche Mitglieder und korporative Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt. Zusätzliche freiwillige Zuwendungen bzw. Spenden sind erwünscht.

- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder zu ernennen. Diese sind zur Zahlung von Vereinsbeiträgen nicht verpflichtet, haben aber die Rechte der Mitglieder.
- (7) Persönlichkeiten, die den Ausbau der Städtischen Galerie durch Zuwendungen an den Verein in besonderer Weise gefördert haben, können vom Vorstand in den Stifterkreis berufen werden. Die in den Stifterkreis berufenen Persönlichkeiten haben die Rechte der Mitglieder.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres, durch Streichung bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz wiederholter Mahnung unter Ankündigung der

Streichung der Mitgliedschaft oder wenn das Verbleiben eines Mitglieds in sehr hohem Maße das Ansehen und die Interessen des Vereins gefährdet.

Über die Streichung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied steht das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung gegen die Vorstandsentscheidung zu.

Vereinsvermögen

- (9) Das Vereinsvermögen besteht aus den der Städtischen Galerie leihweise überlassenen Kunstwerken und dem jeweiligen Kapitalvermögen. Als Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen das jeweilige Kapitalvermögen, die Jahresbeiträge und Stiftungen sowie sonstige Zuwendungen.

Im Falle des Verkaufs von Kunstwerken des Vereins steht der Stadt Böblingen ein Vorkaufsrecht zu.

Organe des Vereins

- (10) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (Ziffer 12), der Vorstand (Ziffer 11) und der Beirat (Ziffer 13).

Vorstand

- (11) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Er hat fünf Mitglieder, nämlich die oder den Vorsitzende/n, die oder den stellvertretende/n Vorsitzende/n, den oder die Schriftführer/in und den oder die Schatzmeister/in. Vereinigung der Ämter in einer Person ist möglich. Die Geschäftsführung wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt. Der oder die Leiter/in der Städtischen Galerie ist von Amts wegen Mitglied des Vorstands.

Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in vertreten den Verein im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB je allein gerichtlich und außergerichtlich, die weiteren Mitglieder nur gemeinschaftlich.

Der Vorstand berät die/den Vorsitzende/n bei der Führung der laufenden Geschäfte und überwacht die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Sitzungen des Vorstands werden von der/dem Vorsitzenden oder in dessen/deren Auftrag von dem/der Geschäftsführer/in einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand ist mit den anwesenden Mitgliedern in jedem Fall beschlussfähig, wenn derselbe Beschlussgegenstand in der Tagesordnung ein zweites Mal angekündigt war.

Die Option einer Ehrenamtszuschale ist einmalig per Satzungsänderung von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Über die Gewährung einer Ehrenamtszuschale wird pro Geschäftsjahr im Vorstand und Beirat mehrheitlich auf Antrag bzw. Vorschlag eines Vorstands- oder Beiratsmitglieds abgestimmt.

Mitgliederversammlung

(12) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung erfolgen in der in Ziffer 4 bestimmten Form unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen durch die/den Vorsitzende/n oder den/die Geschäftsführer/in im Auftrag des Vorstands. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Verhandlungsniederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Regelmäßige Verhandlungsgegenstände der ordentlichen Mitgliederversammlung sind der Bericht des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins, der Bericht über die Vermögenslage und die Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit mindestens 10 Tagen Frist einzuberufen, wenn sie der Vorstand für notwendig hält, oder wenn wenigstens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks eine solche beantragen.

Beirat

(13) Neben dem Vorstand hat der Verein einen künstlerischen Beirat, der aus bis zu sieben weiteren Vereinsmitgliedern besteht. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt.

Der künstlerische Beirat berät den Vorstand in Vereinsangelegenheiten, bei Bildankäufen und beim jährlichen Veranstaltungsprogramm.

Erwerb und Veräußerung von Kunstwerken

(14) Über den Erwerb oder die Veräußerung von Kunstwerken beschließen Vorstand und Beirat gemeinsam mit der Mehrheit von zwei Dritteln. Dabei hat jedes Mitglied von Vorstand und Beirat je eine Stimme. Beim Erwerb oder der Veräußerung von Kunstwerken soll der Stifterkreis, falls vorhanden, beratend eingebunden werden.

Satzungsänderung

(15) Eine Satzungsänderung kann in einer Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss darauf besonders hingewiesen werden.

Auflösung des Vereins

(16) Der Beschluss über eine Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem anderen Verein kann nur auf Antrag des Vorstands in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Zur Wirksamkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass die Tagesordnung sowie der Inhalt des vorgesehenen Beschlusses mit der Einberufung bekanntgegeben wird,

und dass der Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst wird. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks geht sein ganzes Vermögen nach Tilgung etwa vorhandener Schulden, insbesondere die dem Verein gehörenden Kunstwerke, in das Eigentum der Stadt Böblingen über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung in der Fassung des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 25. Juni 1987 mit Änderungen vom 20. März 2017 und 17. April 2024.